



RICHTERBUND  
STAATSAWV  
NRW

# Selbstverwaltung der Justiz

## Justiz ohne Ministerium - Vision oder Illusion?

Referenten:

**Geert W. Mackenroth**

Vorsitzender des Deutschen Richterbundes

**Roswitha Müller-Piepenkötter**

Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes

Grußwort:

**Jochen Dieckmann**

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

**Landesvertreterversammlung**  
des Deutschen Richterbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Mercure Hotel, Neue Bahnhofstraße 3, 59065 Hamm

**Freitag, den 27. September 2002, 10.00 Uhr**

# Arbeitszeiterfassung durch PEBB§Y, Pensenschlüssel und Arbeitsbelastung

## I.

Mit der Einholung des PEBB§Y-Gutachtens zum Personalbedarfsberechnungssystem durch die Justizverwaltungen der Länder wurden die vorhandene durchschnittliche Arbeitsbelastung und die dazu benötigte Arbeitszeit, u. a. der Richter- und Staatsanwaltschaft erfasst. Nachdem RiStA 2/2001 an die Kolleg-innen appelliert hatte, die Mühen, wenn auch noch so lästig, auf sich zu nehmen und es bei den angeforderten Angaben nicht an Sorgfalt fehlen zu lassen, konnte RiStA 3/2002 nunmehr die aus der Erfassung gewonnenen Ergebnisse und den Vorschlag des Gutachtens für ein neues Pensensystem präsentieren, Zusammenstellungen, die das – in Zahlen angegebene – Pensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten der jeweiligen Geschäfte in den verschiedenen Sachbereichen wiedergeben.

Pensenschlüssel sollen jedoch (so erneut ein Beschluss des OVG Münster –

1 A 4816/00 – vom 19. 12. 2001 –, DRiZ 02/227) keine verbindliche Aussage über das „normale“ Arbeitspensum eines einzelnen Richters enthalten und auf die Verhältnisse eines konkreten Richterdezernats nicht abstellen. Es handele sich nur um ein verwaltungsinternes Instrument des JM zur Berechnung des gesamten Richterbedarfs auf Landesebene, während der tatsächliche Umfang der Belastung „von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhänge, die maßgeblich durch die Vielgestaltigkeit der gerichtlichen Verfahren auch desselben Sachgebiets und den damit verbundenen Unterschied im zeitlichen Aufwand für deren Erledigung geprägt würden.“

Da fragt man sich: Wie passt das zusammen? Den Richtern wird einerseits nahegelegt, ihre für die verschiedenen Geschäfte benötigte Bearbeitungszeit anzugeben. Erstellt wird ein Pensensystem, das maßgeblich auf den Zeitabgaben aufbaut.

Was sollte auch sonst sein Bemessungsfaktor sein? Andererseits steht nach wie vor die auf alter Rechtsprechung – etwa des OVG Münster (Urteil – 12 A 2148/93 – vom 29. 6. 1995) fußende Behauptung im Raum, Pensenschlüssel gäben bei Richtern, anders als bei Postbeamten, mangels Vorgabezeiten nur den Ertrag, das „Arbeitsprodukt“, nicht den tatsächlichen, wegen der Unabhängigkeit steuerbaren Zeiteinsatz wieder.

## II.

Begründet man ein Pensensystem, indem man die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Geschäfte in Minuten erfasst und daraus ein Jahrespensum bei einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten entwickelt, kann nicht demjenigen, der den umgekehrten Weg geht, nämlich auf die Pensenzahlen verweist und geltend macht, die ihm aufgetragene Geschäftsbelastung falle aus dem Rahmen, entgegengehalten werden, das Pensensystem ergebe für seinen tatsächlichen Arbeitseinsatz keinen Anhalt.

Tatsächlich lässt sich ein brauchbares Pensensystem auch garnicht anders entwickeln, als es durch das PEBB§Y-Gutachten geschehen ist, indem man nämlich die durchschnittlich benötigte Bearbeitungszeit erfasst. Auch die bisherigen Pensenzahlen dürften kaum andere Grundlagen haben.

Damit steht die Rechtsprechung, die Pensenzahlen bei Richtern keine Aussage über die Bearbeitungszeit beimessen will, auf tönernen Füßen. Selbstverständlich baut ein Pensensystem – das machen Entstehungsweg und Ergebnis des PEBB§Y-Gutachtens nur allzu deutlich – auf durchschnittlich benötigter Bearbeitungszeit auf.

## III.

Eine andere Frage stellt dar, welche Funktion Pensenzahlen zukommt und wozu sie sich einsetzen lassen. Wie steht es mit der von der bisherigen Rechtsprechung vertretenen Meinung, diese stellten lediglich ein verwaltungsinternes Instrument des Justizministers zur Berechnung des gesamten Richterbedarfs auf Landesebene in erster Linie zu dem Zweck dar, den Personalbedarf in den Haushaltsverhandlungen nachvollziehbar darlegen zu können?

Kann auch die hierzu aus der Aussage des Pensenschlüssels als solchen abgeleitete Begründung – wie unter Ziff. II ausgeführt – nicht überzeugen, so liegt doch in der Frage, wie sich dienstintern mit dem Pensensystem verfahren lässt, nach wie vor ein schwieriges Problem.

Hält man sich den Fall vor Augen, was der Gegenstand der Entscheidung des OVG Münster vom 19. 12. 2001 war, ist es im Wesentlichen die Begründung, die zum Widerspruch herausfordert. Anders verhält es sich jedoch mit dem Ergebnis, für das durchaus Verständnis aufgebracht werden kann: Ein in Ordnungswidrigkeiten eingesetzter Amtsrichter hatte wegen einer für das Jahr 2000 zu erwartenden Arbeitsbelastung von etwa 1,52 Pensen – mit Haupt- und zahlenmäßig eingeschränkten Hilfsanträgen – Feststellungsklage gegen das Präsidium des Amtsgerichts und das Land NW dahingehend erhoben, dass eine über 1,5 Pesen hinausgehende Pensenbelastung rechtswidrig sei, hilfsweise dass insoweit keine Verpflichtung zur Bearbeitung bestehe, weiter hilfsweise dass um mindestens 33% eine Überlastung vorliege. Nach Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht lehnte das OVG Münster unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung den Antrag des Richters auf Zulassung der Berufung ab.

Soll es einem Richter demgegenüber möglich sein, sein auf den Pensenschlüssel abgestelltes Pensum einzuklagen? Und wie verhält es sich, wenn alle drei Richter eines Amtsgerichts eine derartige Klage erheben? Darf der nicht verteilbare Rest einfach liegen bleiben? Sicherlich nicht! So können auch andere Unzulänglichkeiten im Dienstbetrieb, etwa fehlende Parkmöglichkeiten, Mangel an Dienstzimmern, kanzleimäßige Unterversorgung, dem Richter erheblichen Zeitmehraufwand abverlangen. Doch durch Klage beseitigen lassen sie sich nicht.

## IV.

Sind damit aber Pensenschlüssel im Verhältnis zum Dienstherrn ohne jede Funktion und nur als Instrument des Haushaltswesens einsetzbar, wie die bisherige Rechtsprechung meint? Hierzu die Entscheidung des OVG Münster vom 29. 6. 1995, in der im Gegensatz zu dem unter Ziff. III abgehandelten Fall nicht nur die Begründung nicht überzeugt, sondern auch das Ergebnis nicht einleuchtet.

Der Hauprichterrat des Landes NW hatte damals das JMin NW auf Feststellung verklagt, dass die Einführung eines bundeseinheitlichen Pensenschlüssels für Familiensachen im Lande NW seiner Mitbestimmung nach § 72 Abs. 3 Nr. 5 LPVG NW (Änderung der Arbeitsorganisation oder Hebung der Arbeitsleistung) unterliege. Nachdem das VG Düsseldorf die Klage abgewiesen hatte, wies auch das OVG die Berufung unter Hinweis darauf zurück, mitbestimmungspflichtig sei nur eine Leis-

tungsverdichtung; mangels für den Richter festgelegter Vorgabezeiten habe eine Überlastquote jedoch nicht zwangsläufig eine Leistungsverdichtung zur Folge. Der Richter habe – anders als ein Postbeamter – die Möglichkeit, Sachen liegen zu lassen.

Erst einmal ist schon nicht nachzuvollziehen, wieso es keine erhöhte zeitliche Inanspruchnahme eines Richters sein soll, wenn ihm die Bearbeitung von mehr Sachen zugeteilt wird, als sie sich in einer Jahresarbeitszeit von 102.240 Minuten im Durchschnitt von einem Richter bearbeiten lassen. Der Einwand, er könne wegen seiner freien Zeiteinteilung Sachen, die sich zeitmäßig nicht unterbringen ließen, zu späterer Bearbeitung beiseite legen, übersieht, dass der Pensenschlüssel ja seine Gesamt-Jahresarbeitszeit verplant, die zurückgelegten Sachen folglich nur in darüber hinausgehender Arbeitszeit erledigt werden können.

Doch sieht man von dieser Begründung ab, mutet es auch im Ergebnis merkwürdig an, die Personalvertretung der Richter in so gewichtigen Fragen wie der Mitwirkung an der Einführung von Pensenschlüsseln auszuschließen, bei der Schaffung eines neuen Pensensystems jedoch als selbstverständlich – was auch richtig ist und ohne Beteiligung der Richter nicht zu erreichen war – die Mitwirkung anzufordern. Pensenschlüssel betreffen nun einmal die Arbeitsleistung im Sinne des zu erbringenden Einsatzes. Sie sind bei der Geschäftsverteilung der Maßstab, betroffen ist somit durchaus auch die Organisation.

Natürlich sind einer Richtervertretung durch den Haushalt die Hände gebunden. Dies schließt aber nicht aus, sie nicht nur in die Gestaltung, sondern auch bei der Beurteilung dessen, was machbar ist und was nicht, und welcher Stellenwert den einzelnen Geschäften im Gesamtgefüge der zu erledigenden Sachen zukommt, in die Umsetzung des Pensensystems einzubinden.

## V. Resümee

Hält man sich die Bedeutung dieses Themas für die Betroffenen, aber auch für den Ablauf des Dienstbetriebs vor Augen, enttäuscht es schon, dass das OVG in seinem Beschluss vom 19. 12. 2001 nur alte Argumente verwandt hat, statt – anhand der Besonderheiten des Entscheidungsfalles die Funktion eines Pensensystems – auch für die Richterschaft – herauszuarbeiten, und dabei die Augen vor der Bedeutung der Pensenschlüssel im praktischen Alltag, wie sie schon tatsächlicher Übung entspricht, verschließt. Es dürfte an der Zeit sein, neu über die Problematik nachzudenken und Wege zu eröffnen, die eine Richtung aufzuzeigen, die mehr überzeugt. Dabei erscheint – was die Funktion des Pensensystems und die Aufgabenstellung einer Personalvertretung anbelangt – die Richtung einer besseren Einbindung der Richtervertreterungen bei der Umsetzung durchaus systemgerecht.

# Die Klage wird nicht zugestellt

Am 3. 6. und 8. 7. 2002 fanden die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands in der Geschäftsstelle in Hamm statt. Eines der Hauptthemen war die fehlende Unterstützung der Richter durch das Personal im Büro- und Kanzleidienst. Die inzwischen erlassene Haushaltssperre und der schon vorher angeordnete Personalabbau führen in immer mehr Bereichen zum Stillstand der Rechtspflege. Klagen werden nicht mehr eingetragen, dem Richter zur Terminierung nicht vorgelegt, ebenso wenig wie nachgelassene Schriftsätze, so dass das dann ergehende unrichtige Urteil nach § 321 a ZPO zu berichtigen ist.

Der mit diesen Versäumnissen entstehende zusätzliche Mehraufwand belastet die übrige Arbeitsweise noch weiter (siehe dazu auch die Antwort auf eine Anfrage des Rechtsausschusses des Landtages). Durch die Haushaltssperre werden zum Jahresende ca. 100 Richter- und 20–25 StA-Stellen zusätzlich zu der bisherigen durch PEBB§Y nachgewiesenen Überlastquote nicht besetzt sein. Außerdem wird der Rechtsanspruch der Referendare auf Ausbildung dazu führen, dass für diese der Einstellungsstop über kurz oder lang aufgehoben werden muss mit der Folge der Aufarbeitung des Rückstaus. Zusätzliche Arbeitsgemeinschaften werden dann gleichzeitig einzurichten sein und die Ausbilder in der Praxis dürfen sich bemühen, neben der Bearbeitung des überlasteten Dezernats weiteren Referendaren gleichzeitig „das kleine Einmaleins“ beizubringen.

Die Personalschraube wird z. Zt. jedoch nicht noch weiter gedreht: die Überlegungen zur Wiedereinführung der 40-Stunden-Woche sind zurückgestellt worden. Sie hätte zur Folge gehabt, dass aufgrund der Mehrarbeit des Personals ca. 600 Mitarbeiter im Büro- und Personaldienst eingespart werden sollten. Für Ri+StA wären die zwei arbeitsfreien Tage entfallen, von denen einer bisher aufgeteilt ist, um Heiligabend und Silvester arbeitsfrei zu halten. Statt dessen arbeitet die Landesregierung allerdings bei der Beihilfe an der Anhebung der Kostendämpfungspauschale um 50%! Schon die bisher eingeführte Pauschale hat zu verschiedenen Verwaltungsgerichtsprozessen geführt. In einem Verfahren ist erneut die Vorlage an das BVerfG erfolgt mit Rücksicht auf die Zuständigkeit solcher getarnter Gehaltskürzungen allein durch den Bundesgesetzgeber. Bei der Überlegung, diese Pauschale zu verdoppeln, wird die Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen den Alimentationsgrundsatz und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz wegen der Benachteiligung von Bürgern wegen Krankheit immer deutlicher.

Aus vom Richterbund mit Rechtsschutz versehenen Prozessen konnte vermeldet werden, dass die Väter und Mütter mit mehr als zwei Kinder gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung aufgrund der BVerfG-Entscheidung Erfolg haben. Auch

wer nicht förmlich Widerspruch gegen die Besoldungsmitteilungen eingelegt, sondern lediglich formlos protestiert hatte, hat inzwischen Zahlungszusagen oder gar die Rückstände ausgeglichen erhalten.

Weitere Themen der Veranstaltung waren die Ergebnisse der Arbeitsgruppen des Landesverbandes NW des DRB „Qualität in der Justiz“ und „Selbstverwaltung der Justiz“. Zu beiden Arbeitspapieren sollen auf der Bundesvertreter-Versammlung in Kiel am 15. 11. 2002 Thesen im Hinblick auf Vorschläge des Bundespräsidiums verabschiedet werden. Der Landesverband wird seine Stellungnahme auf der Landesvertreter-Versammlung am 27. 9. 2002 in Hamm beschließen.

Ein Gespräch hat am 28. 5. 2002 zwischen dem Bund Deutscher Kriminalbeamter in NRW und dem Richterbund NW stattgefunden, bei dem der DRB durch die Vorstandsmitglieder Johannes Nürse, Angelika Matthiesen und Johannes Schüler und die Vorsitzende der StA Kommission des DRB NW, Dr. Gisela Gold-Pfuhl, vertreten waren.

## LVV vom 27. 9. 2002

### Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes
7. Neuwahl der fünf Staatsanwaltsvertreter/innen im Gesamtvorstand
8. Bericht über die Assessoren-Tagung vom 26. 9. 2002
9. Staatsanwaltsfragen
10. Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (RiStA)
11. Bericht zum PEBB§Y-Gutachten
12. Stellungnahmen des Landesverbandes NRW zu den Abschlußpapieren der Arbeitsgruppen des Bundesverbandes zu
  - a) Selbstverwaltung
  - b) Qualität in der Justiz

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Kollegenschaft in unserem Lande vorzubringen.

## Aus dem Inhalt

### Arbeitsbelastung

– Arbeitszeiterfassung durch PEBB§Y	1
– Belastungssituation der Gerichte	4
– ... und hoffen auf ... Hilfe	5

### Aus der Arbeit des Vorstandes

– Altersteilzeit	10
------------------	----

### InsO – Rück- und Ausblick

Rund um MESTA	10
---------------	----

### Änderung des Betreuungsrechts

	13
--	----

### Aus den Bezirken

– Paderborn	12
-------------	----

– Mönchengladbach	15
-------------------	----

– Essen	16
---------	----

### Richterauswahlverfahren

	14
--	----

## Impressum

### Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm  
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de  
Internet: www.drb-nrw.de

### Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);  
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (RinLG);  
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);  
Dr. Martin Kessen (R); Anette Milk (StAin);  
Lars Mückner (RAG); Ricarda Peters (StAin);  
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA);  
Edmund Verbeet (DAG);  
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);  
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

### Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,  
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,  
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de  
Anzeigenleitung: Ulrike Niggemann  
Telefon (0211) 7357-639, Telefax (0211) 7357-507,  
Anzeigentarif Nr. 16  
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854  
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

### Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgeglichen. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.  
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)  
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

### Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,  
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder  
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

### Titelbild:

Plakat zur LVV

Foto vom Symposium: Wohlgemuth

# Belastungssituation der Gerichte in NRW

Auf eine Anfrage des Rechtsausschusses des Landtags NW vom 21. 3. 2002 zur Belastungssituation in der Justiz, insbesondere beim AG Düsseldorf, antwortete der Vorsitzende des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes, Johannes Nüsse, am 24. 6. 2002.

Der Rechtsausschuss war von den Betreuungsorganisationen aufgeschreckt worden, die mängelten, dass die erforderlichen Bestallungsurkunden vom Gericht nur mit so erheblichen Verzögerungen erstellt wurden, dass den Betreuten und den für sie durchzuführenden Rechtsgeschäften Nachteile drohten. Der Rechtsausschuss fragte daher an, ob die gerichtlichen Entscheider für diese Nachteile verantwortlich wären, vor allem vor dem Hintergrund, dass beim AG Düsseldorf der Einsatz von Protokollführern dazu führt, dass dieses Personal in Sitzungen gebunden werde und im Gegensatz zu anderen Gerichten für andere Arbeiten nicht zur Verfügung stehe.

## Nüsse führte im einzelnen aus:

Zunächst bitte ich um Verständnis für die späte Antwort auf Ihr Schreiben. Ich habe versucht, über Mitglieder des Landesver-

bandes zu der angefragten Belastungssituation Stellungnahmen zu erhalten, die über die beim AG Düsseldorf aufgezeigte Situation hinaus gehen.

Allgemein besteht bei den Gerichten des Landes NW eine hohe Belastungssituation, die zu einem nicht unerheblichen Teil auf die Situation der nicht-richterlichen Mitarbeiter-innen zurückzuführen ist.

Neben den etwa 3 000 Beschäftigten des mittleren Dienstes in den Geschäftsstellen sind etwa die gleiche Anzahl von Angestellten im Büro- und Schreibdienst tätig. Von ihnen übt ein großer Teil im Rahmen von Service-Einheiten Geschäftsstelltätigkeit entsprechend den Prozeßordnungen aus. Die Mitarbeiter-innen haben trotz allen Fleißes und aller Bereitschaft, sich in die neuen Aufgaben einzuarbeiten, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Sie sollen gleichzeitig die Fähigkeiten für neue Arbeitsbereiche und die Benutzung moderner Bürotechnik (Informationstechnik) erwerben. Zugleich haben sie geringere Aufstiegschancen und müssen Mehrbelastungen (Vertretungen) wegen des anhaltenden Stellenabbaus verkraften.

Die Beamt-innen des mittleren Dienstes, die bisher allein die Geschäftsstelltätigkeit ausgeübt haben, empfinden es teilweise als Zumutung, daneben „Kanzlei-Tätigkeiten“ in der Service-Einheit zu leisten. Zudem müssen sie demnächst wohl mit einer Arbeitszeitverlängerung (40 Std. statt 38,5 Std.) rechnen. Diese Motivationsprobleme sind neben der konkreten Arbeitsbelastung als Defizite anzusehen. Die fehlende Ausbildung als „Jusitzfachangestellte“ wird kurzzeitig durch Fortbildung nicht ausgeglichen werden können.

Diese Mängel führen landesweit zu groben Fehlern, die eine zusätzliche Belastung auch im richterlichen Dezernat bewirken. Der Deutsche Richterbund widerspricht der Auffassung des Justizministers, die langen Bearbeitungszeiten beim AG Düsseldorf seien „nicht unmaßgeblich vom Verhalten der Entscheider beeinflußt“. Hinter dieser Bemerkung verbirgt sich offensichtlich die Behauptung, Richter würden statt des Diktiergerätes Sitzungen mit Protokollführern durchführen. Nach §§ 159 ff. ZPO legt der Richter im Rahmen seiner Rechtsprechungstätigkeit fest, wie ein Protokoll zu führen ist. Er hat die Wahl, das Protokoll in Langschrift, Kurzschrift oder als Tonbandprotokoll zu erstellen. Der Deutsche Richterbund kritisiert, daß diese Entscheidung zunehmend durch eine unzureichende Ausstattung mit Schreibkräften auf die Wahl des Tonbandprotokolls reduziert werden soll.

Aus Einzelbeispielen in verschiedenen Gerichten hat der Richterbund feststellen können, daß es nachvollziehbare Gründe dafür gibt, dass ein Protokollführer eingesetzt wird. So ist häufig nicht gewährle-

stet, daß ein Tonbandprotokoll kurzfristig nach der Sitzung übertragen wird oder dass es aus technischen Gründen nicht übertragen werden konnte.

Der Landesverband NW ist der Auffassung, daß die Richter-innen von der Hinzuziehung eines Protokollführers absehen werden, wenn sich die Bearbeitung dadurch beschleunigt. Dies kann z. B. geschehen, wenn Protokollführer in der Service-Einheit des Spruchkörpers arbeiten und der Verzicht auf Protokollführer in der Sitzung der Service-Einheit unmittelbar zu Gute kommt. Die Erfahrung ist jedoch leider anders. Die Tonbandprotokolle werden im Hause verteilt und nicht von den mit den Verfahren vertrauten Personen geschrieben.

Der Deutsche Richterbund beklagt insgesamt, dass für die begrüßenswerte Einführung der Service-Einheiten nicht ausreichendes und geschultes Personal zur Verfügung steht. Das vorhandene Personal ist überlastet. Die noch anstehenden kw-Vermerke für Geschäftsstellen- und Kanzleikräfte können nur erwirtschaftet werden, wenn weitere Verschlechterungen und Verzögerungen in Kauf genommen werden.

Als Beispiele für festgestellte Mängel führe ich folgende Fälle auf:

1. Ein Arrestgesuch wird zugestellt, bevor die Akte dem Richter vorgelegt wird und dieser prüfen kann, ob die vorherige Anhörung den Arrestzweck gefährdet.
2. Der Vermerk über die Zustellung durch Aufgabe bei der Post wird durch die Geschäftsstelle nicht ordnungsgemäß erstellt, so dass die Zustellung insgesamt unwirksam ist.
3. Einem an dem Rechtsstreit Beteiligten wird ohne Rücksprache mit dem Richter Akteneinsicht gewährt.
4. Der Widerspruch gegen einen Mahnbescheid und die Klagebegründung wird monatelang dem Richter nicht vorgelegt und danach nicht alsbald zugestellt.
5. Ein Anwalt muß monatelang warten, weil er den beantragten Kostenbeschluss nicht erhält.
6. Dem Kläger oder Beklagten wird erst im Verhandlungstermin ein lange vorher eingegangener Schriftsatz der Gegenseite mit Einwendungen über die fehlende Aktiv- oder Passivlegitimation, einer Aufrechnung oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten vorgelegt.
7. Hinweise auf Schriftsätze, die eine zügige Vorlage an den Richter bewirken sollen (z. B. Termin oder Verkündungstermin) werden nicht beachtet. Die Schriftsätze werden zum Teil erst nach dem Termin vorgelegt.
8. Per Fax eingereichte Schriftsätze landen wie Originalschriften auf der Geschäftsstelle oder im Vertretungsfach. Die von Anwälten mit der Fax-Versendung beabsichtigte Beschleunigung tritt nicht ein.

## Richterräte-Wahlen 2002

In den am 28. November 2002 stattfindenden Wahlen werden der Vorsitzende und die aus den drei OLG-Bezirken stammenden Beisitzer des Präsidialrates auf jeweils eigenen Wahlzetteln, sowie die Mitglieder des Hauptrichterates und der drei Bezirksrichteräte gewählt.

Der Deutsche Richterbund, Landesverband NW, wird hierzu wie in den Vorjahren wieder mit eigenen Listen antreten, die im Gesamt-Vorstand im April 2002 in Arnsberg endgültig beschlossen worden sind.

Darüber hinaus werden die Mitglieder der örtlichen Richterräte gewählt, sowie die Hälfte der Mitglieder der Gerichtspräsidien.

Der Richterbund weist schon jetzt darauf hin, dass bei der Wahl zu den Gerichtspräsidien Wahlpflicht besteht, sodass alle Richter-innen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen diese Dienstpflicht gehalten sind, an dieser Wahl, ggf. durch Briefwahl, teilzunehmen. Die Wahlvorstände müssen die Wahlunterlagen unaufgefordert allen Wahlberechtigten zuleiten, ggf. also auch nach Hause, wenn sie sich z. B. im Mutterschutz o. ä. befinden.

# **. . . und hoffen auf Allahs oder des Anwalts Hilfe**

Die Justiz hat kein Geld und kein Personal, das wird sich auch in nächster Zeit nicht ändern. Der Justizbetrieb wird also, sofern nicht bereits geschehen, mehr und mehr zusammenbrechen. Das hat ganz praktische Folgen.

Wie viel Zeit darf vergehen zwischen dem Widerspruch gegen einen Mahnbescheid und der Verfahrensfortsetzung, wenn die Klagebegründung zwar eingegangen ist, aber monatelang dem Richter nicht vorgelegt und dann nicht (alsbald) zugestellt wird? Wie lange muss ein Anwalt warten, bis er Untätigkeitsklage erheben kann (die dann wieder erst nach Monaten zugestellt wird), z. B. weil er den beantragten Kostenfestsetzungsbeschluss nicht erhält? Wie kann sich ein bei der Justiz auf Zeit beschäftigter Mitarbeiter gegen die durch die Haushaltssperre bedingte nicht erfolgte Verlängerung seines Vertrages wehren, wenn seine Klage vor dem Arbeitsgericht auch schon an der fehlenden Zustellung scheitern kann? Der JM ist machtlos, der FinM hat kein Geld. Hoffen wir auf Allahs Hilfe oder auf diejenige der Anwälte, um den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten?

Vielleicht geht dies auch mangels Geld per Tauschgeschäft? Aber zustellen kann der Anwalt nicht mehr – § 198 ZPO ist seit dem 1. 1. 2002 ersatzlos gestrichen. Tausch-Zustellung von Anwalt zu Anwalt mit Gegenleistung, z. B. Erstellen eines KFB, geht also nicht. Die Justiz ist dennoch darauf angewiesen, dass die Rechtsanwälte die Verfahren selbst fördern und beschleunigen. Denn sie sind flexibler und bürotechnisch besser ausgerüstet. Ihr Grundsatz müsste deshalb z. B. sein, „Gegner hat Abschrift unmittelbar (zumindest per Fax)“. Verfahrensklimmzüge sind ja nach der neuen ZPO verpönt, sodass auch der Beklagten-Anwalt ein Interesse daran hat, dass der Kläger nicht erst im Verhandlungstermin den Schriftsatz überreicht bekommt mit Einwendungen wie der fehlenden Aktiv- oder Passivlegitimation oder mit der Aufrechnung oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

Allerdings: „Früh“ sind die ersten Termine kaum noch, wenn das Personal weiter so abgebaut wird. Konnte man auf den Geschäftsstellen früher auch Abiturienten antreffen, so sind dort inzwischen angelernte ehemalige Schreibkräfte an den Schreibtischen. Die bisherigen Könner sind abgezogen (sofern sie sich nicht versetzen ließen oder gar gekündigt haben – sogar mit staatlicher Abfindung!).

Sie bilden jetzt nur noch die neuen Leute aus oder installieren die EDV-Anlagen, die es ja bis Ende 2003 flächendeckend geben soll. Folglich sind die Geschäftsstellen allenfalls nach Kopfzahlen besetzt, die Arbeit wird aber sehr viel langsamer (wegen der ständigen Zwischenanfragen an die Ausbilder und deren Kontrollnotwendigkeit) erledigt. Teilweise sind Geschäftsstellen auch gar nicht besetzt und werden neben den normalen Vertretungen in den Serviceeinheiten nach Endziffern zusätzlich vertreten. Dabei ist dann der für die Endziffer 2 und/oder 8 Zuständige im Urlaub oder krank, sodass diese zusätzliche Vertretungsarbeit noch länger liegen bleibt. Es wird dann auch keine Veranlassung gesehen, diese Arbeit umzuschichten, wenn der Ausfall des zuständigen Vertreters nur wenige Tage andauert.

Rechtsanwälte können daher nicht davon ausgehen, dass ihre Schriftsätze umgehend dem Richter vorgelegt werden. Die Erledigung der Verfügung „Durchschrift an Gegner“ braucht auf dem Rückweg ebenfalls enorme Zeit. Hilfreich wäre deshalb, wenn auf diesen Schriftsätzen jeweils der Gegen-Anwalt benannt wäre und wenn alle Schriftsätze erkennen ließen, dass die Anwälte über Gerichtsfächer für diese Schriftsatz-Durchschriften verfügten. Hinweise auf Termin oder VT auf dem Schriftsatz würden eventuell zu zügigerer Vorlage an den Richter führen. Faxe werden kaum noch „bevorzugt“ behandelt, sie landen wie die Original-Schriftsätze auf der Geschäftsstelle – im Vertretungsfach. Weshalb Faxe Durchschriften für den Gegner enthalten, erschien dabei immer schon nicht nachvollziehbar. Der Gegner hat ebenfalls einen Fax-Anschluss. Und zugestellt werden kann bislang eh nur eine beglaubigte Durchschrift.

# InsO – Rückblick und Ausblick

Gesetze sind heutzutage oft ein Produkt mit kurzer Verfallzeit ähnlich Medikamenten oder verderblichen Lebensmitteln. Kaum auf dem Markt, sind sie schon nicht mehr brauchbar!

Der Mühe praxisbezogenen Nachdenkens enthebt sich der Gesetzgeber; viel lieber bessert er nach in der Art eines schlechten Klempners, wenn Mängel zutage treten, die eigentlich jeder erwartet hat. So auch im Insolvenzwesen. Im Folgenden soll Revue passieren, was sich in 2001 und in 2002 (**bis einschließlich März**) legislativ und verwaltungstechnisch getan hat.

## 2001

a) Hurra, die Turbo-Version ist da! Wieder einmal hat die Justizverwaltung eine neue Auflage der Software – wohl die achte seit dem 1. 7. 1998 – ausgeliefert und zeitlich gestaffelt bei den einzelnen InsO-Gerichten installiert. Die Ziele des neuen Software-Programms, die auch weitgehend erreicht sind:

- Beschleunigung des Programmablaufs
- Berichtigung von Fehlern in Bausteinen und Formularen
- Ergänzung von Lücken im Formularschatz
- Vereinfachung von Arbeitsabläufen

Konnte man früher locker den ersten Satz von Händels Feuerwerksmusik erbrausen lassen, während sich feierlich das am meisten gebrauchte Formular „29.076“ (Abweisung mangels Masse) auf dem Bildschirm aufbaute, so lassen sich jetzt mit Hilfe eines Verfügungsbaumes, der links neben einem Formular erscheint, nicht benötigte Textteile deaktivieren. Die Verfügung wird so schneller „abgearbeitet“. Ungeduldig scharrende „Hufe“ des Richters/Rechtspflegers dürfen jetzt nicht mehr so schnell eine Kuhle im Tepichboden (soweit vorhanden) hinterlassen!

Als hilfreiche Ergänzung wäre zu nennen das Formular „Abweisung mangels Masse – Nachlassinsolvenz“ (29.076 A/1).

b) Rechtlich kamen entscheidende Schritte im Herbst: Mit Gesetz vom 26. 10. 2001, (BGBl. I S. 2710) in Kraft seit 1. 12. 2001, führte der Gesetzgeber die Stundungsregelung, §§ 4 a–d InsO, ein. Mittellose Schuldner brauchen jetzt nicht mehr einen Massekostenvorschuss einzuzahlen, um eine Eröffnung des Hauptverfahrens zu erreichen. Diese Ergänzung war notwendig geworden, weil etwa zwei Drittel der bekanntgewordenen Entscheidungen PKH abgelehnt hatten mit der Begründung, im Insolvenzverfahren sei PKH von vorneherein nicht vorgesehen.

Nach bisheriger Beobachtung der gerichtlichen Praxis standen die Richter großzügig unter wohlwollender Duldung durch die Bezirksrevisoren, die die Interessen der Staatskasse vertreten. Ohnehin muss der Treuhänder aus der erwirtschafteten Masse die Verfahrenskosten vorab berichtigen, sodass der Landeskasse kein Schaden

entsteht und das erklärte politische Ziel einer raschen Eröffnung des Hauptverfahrens mit Restschuldbefreiung in jedem Fall erreicht wird.

Eine weitere einschneidende Änderung bezieht sich auf die Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. § 304 InsO n. F. bestimmt, dass Schuldner, die selbstständig waren oder es noch sind, ein Regelinsolvenzverfahren durchführen müssen, wenn sie mehr als 19 Gläubiger haben. Dasselbe gilt, wenn sie weniger als 19 Gläubiger haben, aber sich „Forderungen aus Arbeitsverhältnis“ gegen den Schuldner rich-ten. Soweit ersichtlich legen die Gerichte diese Art von Anspruch weit aus, sodass auch Forderungen des Finanzamtes auf Zah-lung nicht abgeführt Lohnsteuer und Sozialabgaben darunterfallen. Das hat zu einer dramatischen Umschichtung aus der Verbraucherinsolvenz in die Regelinsolvenz ge-führt. Weniger als 10 % der Verfahren laufen noch als Verbraucher- oder Kleininsolvenz, soweit Gläubigeranträge gestellt sind!

Eine gewaltige Erleichterung für die Service-Einheiten hat die Neufassung des § 306 Abs. 1 InsO mit sich gebracht. Das Gericht kann jetzt von der Durchführung des Schuldenbereinigungsplan(SBP)-Ver-fahrens absehen, wenn eine mehrheitliche Zustimmung der Gläubiger nach Köpfen und Summen zu diesem Plan nicht zu er-warten ist. Dies erspart den Service-Einhei-ten die Eingabe zahlloser Daten ins Fachsys-tem, mussten doch im Einzelfall Namen, Adressen, Bevollmächtigte und Forderun-gen von bis zu 150 (!) Gläubigern einge-speist werden! Eine einzige Akte konnte so eine Service-Kraft zwei Tage aufhalten!

Auch insoweit ist der Anteil jener Verfahren, in denen noch das gerichtliche SBP-Verfahren durchgeführt wird, unter 10 % ge-sunken. Die geschilderten Vereinfachungen sind bei weitem aufgewogen durch einen absoluten Anstieg der Eingangszahlen, be-dingt durch die Stundungsmöglichkeit und die schlechte Wirtschaftslage.

## 2002

a) Es sind bisher zwei gesetzgeberische Nachzügler auf den Weg gebracht:

1. VO zu öffentlichen Bekanntmachun-gen im Internet vom 12. 2. 2002 (BGBl. I 2002, S. 677). Die im Insolvenzverfahren vorgesehenen Bekanntmachungen (z. B. der Eröffnung) können jetzt ins Internet gestellt werden, was erhebliche Kosten einspart. Seit dem 1. 3. 2002 sind bereits Veröffentlichungen abrufbar unter [www.insolvenzen.nrw.de](http://www.insolvenzen.nrw.de).

2. VO zur Einführung von Vordrucken für das Verbraucherinsolvenz- und das Rest-schuldbefreiungsverfahren – Vbrins VV – vom 17. 2. 2002 (BGBl. I 2002, S. 703). Da-nach müssen Schuldner für ihre Eigenanträ-ge nunmehr ein gesetzlich vorgeschriebenes Formular bundeseinheitlich benutzen. Es lehnt sich größtenteils an ein bereits seit dem 1. 1. 1999 in NRW verwendetes (we-

gen seines Umfangs kritisierte) Formular an. Vorteil: Der Wirr-Warr an Entwürfen und der oft untaugliche anwaltliche „Eigenbau“ wird vermieden. Nachbesserungen und Vereinfachungen sind auch hier in Sicht, denn viele Vorschläge aus der Praxis sind wieder nicht beachtet.

## Ausblick, Beobachtungen, Statistiken

a) Es ist schon jetzt absehbar, dass die Stundungslösung „in die Kosten geht“. Die aufgewendeten Mittel werden von den meis-ten Schuldern nicht zu holen sein. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesgesetzgeber un-ter dem Diktat der leeren Kassen die einst-weise gewährten Rechtswohlthaten wieder zurücknimmt oder die Gewährung der Stun-dung bürokratisch erschwert, sodass die Verfahrensabwicklung steckenbleibt.

b) Einige Randbeobachtungen sollen hier noch festgehalten werden:

1. Die anwaltliche Sachbearbeitung ist häufig eine mittlere Katastrophe. Die vor-herrschende Hinweismentalität hat zur Folge, dass lückenhaft ausgefüllte Formulare abgeleitet werden und es gezielt richterli-chen Hinweisen und Auflagen überlassen wird, wie weiter verfahren werden soll. Mehrere Zwischenverfügungen in einer Sa-che sind die Folge gewesen.

2. Seine Göttlichkeit, der Systembetreuer beim Landgericht, bricht öfters in numino-ser Unberechenbarkeit über die EDV herein, hält Arbeitsvorgänge auf oder zerstört Ver-fügungen gerne am Monatsanfang, wenn sich erfahrungsgemäß bei dem Insolvenzge-richt die Arbeit ballt. Mühsam müssen Beschlüsse und Verfügungen dann wieder ein-gegeben werden. Mehr Kommunikation täte hier bitter not!

3. Der Zeittakt, in dem sich das Computerbild abschaltet, ist stark verkürzt worden, angeblich, um den Datenschutz zu sichern, etwa wenn andere Personen als der Sachbe-arbeiter das Dienstzimmer betreten. Auch wenn der Zeittakt in Grenzen regulierbar ist, stört es doch sehr, wenn immer wieder das Gerät betriebsbereit geschaltet werden muss. Datenschutz ist gut und schön, aber man kann's auch übertreiben!

4. Zuletzt sei noch auf eine statistische Entwicklung hingewiesen, die das Land zum Handeln zwingen wird, wenn anders die Insolvenzgerichte nicht zusammenbre-chen sollen.

Eine Befragung der größeren Insolvenzgerichte in NRW hat folgende Zahlen erge-ben im Vergleich zum Vorjahr (jeweils ers-tes Quartal):

**Gerichte** (Verfahrensanstieg in % – unter Zusammenfassung der Regel- und Verbraucherinsolvenzen):

Dortmund 35,6 %; Düsseldorf 10,8 %;  
Essen 22 %; Köln 53,4 %;  
Münster 46,9 %; Wuppertal 37,6 %

Man darf gespannt sein, wie lange das Land NW sich hinter fiskalischen Argumen-ten verschanzt und die dringend nötigen per-sonellen Hilfen verweigert – zum Schaden sozial schwacher Bürger und überlasteter Justizangehöriger.



# Symposium zum Unterhaltsrecht

**VROLG Harald Scholz** – langjähriger Vorsitzender eines Familiensenats am OLG Düsseldorf, verantwortlicher Herausgeber der Düsseldorfer Tabelle und als Verfasser von familienrechtlichen Aufsätzen und Fachbuchautor allseits bekannt und vielzitiert – tritt in den Ruhestand. Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf lud aus diesem Anlass zu einem Symposium über Unterhaltsrecht für Praktiker am 10. 7. 2002 ein. Sponsoren dieser Veranstaltung waren die Rechts- und Staatswissenschaftliche Vereinigung, die Paul-Mikat-Stiftung und der Verlag C. H. Beck in München, als spiritus rector dürfte Dr. Klaus Bilda, Präs. OLG a. D., gewirkt haben.



Prof. Olzen, Prof. Jost, VROLG Scholz  
(v.l.n.r.)

Erschienen waren rund 100 Teilnehmer, im Wesentlichen Rechtsanwälte, etwa 20% Richter, wobei die Veranstaltung einen weit aus größeren Interessentenkreis verdient gehabt hätte. Denn der auf diese Weise ermöglichte Gedankenaustausch von Wissenschaft und Praxis vermittelte Denkanstöße, die sich beiderseits nur fruchtbar auswirken können.

Dr. Dirk Olzen, Professor der Juristischen Fakultät der Universität, eröffnete die Veranstaltung mit einem Einführungsvor-

trag. Die Moderation der Diskussion zwischen den folgenden fünf Fachvorträgen übernahmen am Vormittag Scholz selbst, dem der Anlass aber erst in der Veranstaltung eröffnet wurde, und am Nachmittag die neue Präsidentin des OLG Düsseldorf Anne-José Paulsen.

**Themen waren:** die Frage nach der Rechtsquellenqualität von Unterhaltsrichtlinien (Referent Dr. Fritz Jost, Prof. der Universität Bielefeld), die Kindergeldanrechnung beim Unterhalt für Volljährige (Dr. Jürgen Soyka, ROLG Düsseldorf), die Anrechnung freiwilliger Leistungen Dritter auf den Unterhalt (Dr. Helmut Büttner, VROLG Köln), die Zulässigkeit von Unterhaltsverträgen (Dr. Barbara Dauner-Lieb, Prof. der Universität Köln) und die Unterhaltpflicht von Kindern gegenüber den Schwiegereltern (RA Wolfram Hußmann, Wesel).

Die Frage nach der Rechtsqualität sog. Unterhaltsricht- oder leitlinien ist für den Rechtswissenschaftler sicherlich ein „Toppunkt“, aber auch für den Praktiker, der tagtäglich wie selbstverständlich damit arbeitet. Anlass zu selbstkritischer Reflexion. Wenn süddeutsche OLGe in Form gemeinsamer Leitlinien nun quasi ein süddeutsches Lehrbuch des Unterhaltsrechts herauszugeben, fragt man sich ohnehin nach dem Sinn solcher „Rechtsetzung“?

Die gesetzliche Neuregelung zur Kindergeldanrechnung stellt die Praxis vor erhebliche Probleme. Die einschlägigen Vorschriften (§ 1612 b Abs. 3 und 5 BGB) lassen nicht klar erkennen, ob der Gesetzgeber das 18 Jahre alte unterhaltsbedürftige Kind mitbehandeln oder nicht mitbehandeln wollte oder ob er es vielleicht auch nur schlicht vergessen hat.

Sollen und können freiwillige Zuwendungen an ein Kind, die – subjektiv – den Unterhaltpflichtigen nicht entlasten sollen, allein aufgrund des verbindlichen Willens des Schenkens auch dann unberücksichtigt bleiben, wenn wegen begrenzter Leistungsfähigkeit des Unterhaltpflichtigen ein Mangelfall vorliegt und Geschwister sowie Mutter dadurch – im Gegensatz zu dem durch die Zuwendung begünstigten Kind – unter ihrem Existenzminimum bleiben? Auch hier zeigt sich, dass in der Nichtberücksichtigung tatsächlich vorhandener Mittel – nicht anders als bei der bloßen Fiktion nicht vorhandener Mittel – ein allgemein für die Praxis höchst relevantes, aber noch nicht befriedigend gelöstes Unterhaltsproblem liegt, zu dessen Beantwortung die Rechtswissenschaft hilfreiche Beiträge leisten könnte.

Und wie ist es mit dem hohen Gut der Vertragsfreiheit (vgl. z. B. § 1585c BGB)

bestellt, wenn verliebte Eheleute – betroffen ist letztlich ja meist die wirtschaftlich schlechter gestellte Frau – vertraglich jede rechtliche Sicherheit ausschließen, die ihnen die Ehe – warum gehen sie eine solche dann noch ein? – eigentlich bieten soll? Die neuerdings von höchstrichterlicher Rechtsprechung herausgearbeitete Schranke des Kindeswohls ist nicht der einzige relevante Aspekt.

Realität ist, dass sich die für die teure Altenpflege eintretenden Sozialämter ange-sichts leerer öffentlicher Kassen zunehmend an die Kinder notleidender Eltern halten. Insoweit wird das am 1. 1. 2003 in Kraft tretende Grundsicherungsgesetz einen Rückgriff nur bei einem jährlichen Gesamteinkommen unter 100.000 Euro ausschließen. Damit gewinnt die Frage an Bedeutung, inwieweit der – seinerseits zwar nicht dem Schwiegereltern teil, wohl aber seinem Ehepartner unterhaltpflichtige – Ehegatte in die Pflicht genommen und Teile des den Ehegatten mitbetreffenden Familienunterhalts der Kinder-, der (sog. Sandwich-Generation) Eltern zugeführt werden müssen, die mit ihrer Rente nicht zureckkommen. Hier gilt es, im Wege einer Art Rechtsfortbildung Grenzen und Schranken zu ermitteln und aufzuzeigen, die etwa an den höheren Selbstbehalt der Düsseldorfer Tabelle (1.250 Euro) anknüpfen und weitergehen müssten als beim Unterhalt an volljährige Kinder.

Die angesprochenen Fragen machten deutlich, welche Impulse davon ausgehen können, wenn Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des Familien- und Unterhaltsrechts – einer für die Wissenschaft eher spröden, aber gerade bei Grundfragen nicht nur buchhalterischen Materie – näher zusammenrücken und sich wechselseitig beflügeln. Die Routine in der alltäglichen Praxis lässt leicht den Sinn der einen oder anderen angewandten Rechtsmaxime und deren Vertiefung vergessen. Aber auch die Wissenschaft lebt davon, dass sie von der Praxis mit aktuellen Problemen konfrontiert und das Theoretisieren nicht zum Selbstzweck wird.

In der Veranstaltung ist ein Aufbruch zu neuen Ufern zu erblicken. Die Verabschiedung von Scholz, dessen schriftstellerisches Wirken von wissenschaftlicher Vertiefung der praktischen Rechtsanwendung geprägt ist, bot dazu einen durchaus geeigneten Anlass. Es ist geplant, Praxis und Lehre, Professoren und praktische Familienrechtsexperten häufiger zusammen zu bringen. Beabsichtigt ist auch ein Ausbau der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität speziell in Richtung auf das Familien- und Erbrecht mit der Konsequenz, dass sich Studenten in diesen Materialien – was ihrer späteren beruflichen Qualifikation und Motivation zugute kommt – mit einer Berücksichtigung von 30 % für ihr Examen spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zueignen können.

# **Leserbrief zu „Mehr Kampfkraft“**

Richterkollege Günter Hennig fordert in RiStA 2/2002 vom Vorstand des Deutschen Richterbundes entschieden mehr Kampfkraft in Besoldungsfragen. Ich bin zwar entschieden gegen gewerkschaftliches Feldgeschrei, habe aber in den vergangenen zwanzig Jahren Ansätze zu einer klaren, unmißverständlichen Kampagnefähigkeit des DRB auch vermisst. Jedoch zeigen die ersten Interviews des neuen Bundesvorsitzenden Mackenroth zumindest die Fähigkeit auf, so prägnant formulieren zu können, dass der größte Teil der Zuhörer wenigsten das Anliegen versteht.

Die Forderung, ausgerechnet in Besoldungsfragen bei der Außendarstellung kampfkäffiger zu werden, halte ich für einen Griff in die falsche Schublade. Mit Besoldungsforderungen werden wir in der Öffentlichkeit nicht mehr ernst genommen. Andererseits hätte es durchaus die Möglichkeit gegeben, in öffentlichkeitswirksamer Weise darauf aufmerksam zu machen, dass die in der Vergangenheit von den Besoldungserhöhungen einbehaltenen „Rücklagen“ schlachtweg „verbraten“ und nicht der Pensionssicherung zugeführt wurden.

Mich ärgert weniger der Umfang der Besoldung, zumal ich mir öfter vor Augen führe, dass es auch Familien gibt, die trotz einer ordentlichen Berufsausübung mit weniger als 1500 Euro im Monat auskommen müssen. Ärgerlich finde ich vielmehr die ständige, unterschwellige Kampagne der Politiker gegen den öffentlichen Dienst, die natürlich in den Medien dankbar aufgegriffen wird. Die Politik schmückt sich gerne mit Stellenabbau im öffentlichen Dienst, verbreitert aber ständig dessen Aufgabenfelder. Auch dem Richterbund ist bislang eine geschickte Darstellung der ständigen Neubelastungen einerseits und des Stellenabbaus andererseits nicht gelungen. So ist bei den letzten Prozessreformen in der Öffentlichkeit zu wenig zum Ausdruck gebracht worden, dass es in Wirklichkeit nicht um Verfahrensvereinfachungen bei Erhaltung des Stellenkegels, sondern um personelle Einsparungen ging. Bekanntlich werden ja die Auswirkungen von angeblichen Verfahrensvereinfachungen gar nicht erst abgewartet, sondern die statistisch hochgerechneten personellen Einsparungen im Vorgriff realisiert.

Der erste Schritt zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der standespolitischen Aufgaben, die ja immer auch ein Beitrag zur Festigung des demokratischen Rechtsstaates sein sollte, wäre das Engagement der Richter und Staatsanwälte. Leider ist es da in den meisten Bezirksgruppen nicht zum Besten bestellt. Wenn nur 10 bis 20% der Mitglieder an den Bezirksversammlungen teilnehmen, kann man von Funktionsträgern nicht erwarten, dass sie sich neben ihrer vollen Berufsausübung mit großem Zeitaufwand auch noch für die Kolleg-innen engagieren, die angeblich nie Zeit haben. Zudem müssen die Funktionsträger immer befürchten, dass ihnen die Rückkopplung zur Basis fehlt. Wer prescht dann gerne laut und vernehmbar nach vorne?

Eine engagierte Meinungsbildung bei den Änderungen des Prozessrechts hat an der Basis nicht stattgefunden – nicht, weil die Funktionsträger das so wollten, sondern weil sich Richter und Staatsanwälte zunehmend zu fein sind, sich aktiv in die Rechts- und Gesellschaftspolitik einzumischen. Kluge Hinweise hinter vorgehaltener Hand auf den Gerichtsfluren nützen da wenig. Der Hinweis, es habe sowieso keinen Zweck, überzeugt mich nicht. Die Politiker beobachten während der Gesetzgebungsverfahren sehr genau, wie die Reaktionen der Betroffenen sind. Wer gegenüber den Funktionsträgern, den Justizverwaltungen und der Politik durch Abwesenheit Gleichgültigkeit zeigt, darf sich nicht wundern, wenn er nachher unzufrieden sein muss. Die Funktionsträger an der Basis sind frustriert, aber nicht wegen mangelnden Gehör bei den obersten Justizverwaltungen, sondern wegen der Gleichgültigkeit der Betroffenen. Mehr „Kampfkraft“ gibt es nur durch mehr „Kämpfer“!

**VRLG Robert Turnwald, Bonn**

# Altersteilzeit

Sehr geehrter Herr Riott!\*

Der Deutsche Richterbund vertritt die Berufsgruppe der Richter und Staatsanwälte. Er bedauert außerordentlich, dass das Land NW bisher eine gesetzliche Möglichkeit, Richtern Altersteilzeit anzubieten, nicht geschaffen hat. Andere Bundesländer haben diesen Schritt gewagt und gute – auch arbeitsmarktpolitische – Ergebnisse erzielt. So sind in dem Land Bayern bis heute mehr als 100 Richter in Altersteilzeit beschäftigt. Die nach dem Blocksystem am Schluss der Altersteilzeit nicht mehr besetzten Stellen werden alsbald wieder besetzt, ohne dass eine „Kostenneutralität“ gefordert ist. Die Vorteile dieses Systems fordert der Landesverband weiterhin auch für das Land NW. Ältere Richter-innen geben ihre berufliche Erfahrung mit einem vermindernden Zeitaufwand und gegen ein geringeres Gehalt an junge Kolleg-inn-en weiter, die früher als sonst eine Stelle erhalten. In Bayern und meines Wissens auch in NW ist bisher nicht berechnet worden, welchen haushaltswirtschaftlichen Nachteil konkret Altersteilzeit für Richter bedeuten könnte. Für Bayern hat mir der dortige Landesverband ausdrücklich erklärt, dass die Auswirkungen der Altersteilzeit für Richter deshalb nicht berechnet worden seien, weil der mögliche Kostenfaktor vernachlässigbar sei. In NW erscheint dieses Argument entscheidend für die Untätigkeit des Gesetzgebers.

Die jetzt getroffene Regelung, die für Staatsanwälte jedenfalls geltenden Vorschriften nicht mehr anzuwenden, ist für die Praxis ohnehin bedeutungslos. Dem Landesverband ist kein Fall bekannt, dass in NW einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt Altersteilzeit bewilligt worden ist. Der Landesverband kritisiert diese Praxis entschieden und fordert die Anwendung der geltenden Gesetze. Die gestellten Anträge sind mit Rücksicht auf die hohe Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft wegen vorrangiger dienstlicher Belange zurückgewiesen worden. Diese Praxis belegt, dass das Institut der Altersteilzeit in NW überhaupt nicht als arbeitsmarktpolitisches Instrument verstanden oder angewendet wird. Das gilt jedenfalls für Bereiche, in denen eine Stellenvermehrung statt einer Stellenreduzierung geboten ist.

Johannes Nusse, Vorsitzender des Landesverbandes NW

\*Schr. des Richterbundes NW v. 12. 7. 2002 an Staatssekretär Riott im Innenministerium NW

liche Bandbreite. Diese Freiheiten mussten bereinigt werden. Hierzu gab es ein spezielles Korrekturprogramm, das noch unter SOJUS-GAST ablief; daneben war jede Menge Handarbeit erforderlich.

Die eigentliche Umstellung erfolgte zum Jahreswechsel 2001/2002.

Am 2. Januar öffnete die Behörde wieder im Normalbetrieb und – einigen Unkenrufen zum Trotz – funktionierte MESTA im Großen und Ganzen. Es gab allerdings noch zahlreiche größere und kleinere Mängel und Verbesserungsvorschläge, die in den nächsten Monaten nachgebessert wurden bzw. werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist besonders die Anbindung an TVA-StA zu nennen. TVA war auf den Umfang der in SOJUS-GAST gespeicherten Daten ausgerichtet. Sie konnte daher den vollständigen Datenbestand von MESTA nicht nutzen, da dieser größer ist als derjenige von SOJUS-GAST. Das bedingte in einigen Bereichen Doppelerfassungen, einmal für MESTA, einmal im Schreibwerk. Da die bisherigen MESTA-Länder ein anderes Texterstellungsmodul verwenden als NRW, wurde durch die Anbindung von TVA zudem Neuland betreten, mit allen Schwierigkeiten, die solche Neuentwicklungen gewöhnlich mit sich bringen.

**Die für den Staatsanwalt zentrale Frage ist, was sich für ihn durch MESTA ändert.** Zunächst einmal ist MESTA für ihn ein Auskunftssystem, in dem viele wichtige Verfahrensdaten festgehalten werden; einige Beispiele: Herkunft des Verfahrens, die Aktenzeichen anderer Behörden und der mit dem Verfahren befassten Gerichte, Datum und Art der Erledigung bei der StA, ggf. Haftdaten, Hauptverhandlungstermine, der gerichtliche Verfahrensabschluss, die Vollstreckungsdaten und nicht zuletzt auch die Akten- und Fristenkontrolle.

Ein Blick in MESTA kann daher für den Dezerrenten manche Aktenanforderung entbehrlich machen. Die Mehrarbeit, im Computer nachzusehen, wie ein anderes Verfahren erledigt wurde, und ob die Akte verfügbar ist, wird durch einen geringeren Aktenumlauf kompensiert.

Durch die Anbindung des Schreibwerks TVA-StA an MESTA braucht man viele Daten nicht mehr in Formulare und Reinschriften einzugeben, z. B. das Aktenzeichen, den Namen des Beschuldigten und das führende Delikt in der Betreffzeile, die Namen und Anschriften von Geschädigten, den Namen nebst Kanzleianschrift des Verteidigers; diese Informationen werden aus dem System heraus automatisch eingetragen.

Selbst unmittelbar in MESTA erfassen sollen Dezerrenten lediglich den Zeitaufwand für eigene Ermittlungstätigkeit und für die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes. Hier wird ein Papierformular durch ein Bildschirmformular ersetzt. Ob dies eine

## Rund um MESTA

Das Stichwort „MESTA“ ist mittlerweile bei allen Staatsanwält-inn-en im Land zumindest gerüchteweise angekommen. Damit verbunden sind einerseits Unklarheiten, Befürchtungen entstanden, vielleicht aber auch positive Erwartungen geweckt worden. Am Beispiel der Einführung des Programms bei der StA Bonn als Pilotbehörde soll auf einige Aspekte von MESTA und der Migration von SOJUS-GAST zu MESTA eingegangen werden.

MESTA ist die Abkürzung für „Mehr-länder-Staatsanwaltschafts-Automation“. „Mehrländer“ deshalb, weil das Programm bereits in Schleswig-Holstein, Hessen, Hamburg und Brandenburg im Einsatz ist. In NRW trifft MESTA auf eine bestehende IT-Landschaft, insbesondere auf das Programm SOJUS-GAST, das ersetzt werden soll, weil seine Pflege durch ein Bundesland alleine sehr aufwändig wäre.

Während SOJUS eine Oberfläche besitzt, wie sie vor etlichen Jahren bei UNIX-Lösungen üblich war, orientiert sich MESTA an dem heute gängigen Windows-Standard; als Windows-erfahrener Computerbenutzer fühlt man sich gleich irgendwie heimisch: Man klickt mit der Maus in ein Dateneingabefeld oder auf eine Schaltfläche und kann etwas eintippen oder sich

zu einer anderen Maske bewegen. Weil die zahlreichen in MESTA erfassten Daten nicht auf einer einzigen Bildschirmseite dargestellt werden können, sind mehrere Masken hintereinander geschaltet.

Man muss daher wissen, wo und wie eine Information einzugeben bzw. zu suchen ist und welches der kürzeste/einfachste Weg ist, zum Ziel zu gelangen. Daneben gibt es natürlich noch eine Vielzahl von Details im Umfeld von MESTA: Es gibt z. B. keine VRs-Aktenzeichen mehr, sondern das Js-Aktenzeichen wird mit dem Zusatz „V“ versehen, sobald die Vollstreckung eingeleitet wird. Ein auf die jeweiligen Dienstzweige abgestimmtes und entsprechend differenziertes Schulungsangebot ist daher notwendig.

Auch die Art und Weise, wie die eingegebenen Daten gespeichert werden, ist bei beiden Programmen unterschiedlich. Dies bringt es mit sich, dass der Vorgang der Migration nicht trivial sein kann. Demzufolge hat die Datenzentrale Schleswig-Holstein, deren Kind MESTA ist, zur Konvertierung ein eigenes Programm geschrieben.

Als großes Hindernis für eine korrekte Datenübergabe von SOJUS-GAST an MESTA hat sich bei der StA Bonn erwiesen, dass Geschäftsstellen Daten in SOJUS-GAST sehr uneinheitlich eingegeben haben. Es gab z. B. bei der Bezeichnung ein und desselben Delikts eine ziem-

leichte Mehrarbeit bedeutet oder nicht, darüber scheiden sich die Meinungen.

Dass MESTA nicht zum Hebel wird, Kolleg-inn-en zur Arbeit mit dem Computer zu zwingen, obgleich sie das ablehnen, ist durch eine entsprechend eingeschränkte Zustimmung des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte zum Probebetrieb sichergestellt.

MESTA bringt auch neue Aufgaben mit sich, die nicht zwingend mit unmittelbarer Arbeit am Computer verbunden sind. Sie auf die verschiedenen Dienstzweige zu verteilen, wird angesichts des massiven Personalmangels auch im nachgeordneten Bereich, der sich in Zukunft in unerträglicher Weise verstärken wird, große Schwierigkeiten bereiten. Es geht z. B. darum, wer die in §§ 483 ff StPO geregelten Löschungszeitpunkte berechnet und sie entweder selbst direkt in den Computer eingibt oder sie jedenfalls in der Akte vorverfügt; gleiches gilt von diversen Kennziffern, deren Eintragung MESTA an mehr Stellen als SOJUS-GAST verlangt.

Ab und zu hört man die These, Staatsanwälte sollten mittelfristig angehalten werden, in MESTA weitere Eintragungen (teilweise programmunterstützt) vorzunehmen. Als Beispiele werden genannt: Haftfristen eintragen, Personendaten korrigieren, Verteidiger nacherfassen. Wo ist hier die Grenze? Soll der StA etwa irgendwann einmal die gesamte Service-Einheit brotlos machen, weil er seine Verfahren am PC in das Js-Register einträgt, alle Fristen kontrolliert, Verfügungen, Schreiben und Anklagen selbst tippt? Soll er Schreiben auch selbst kuvertieren und freistempeln? Diese Liste ließe sich noch verlängern. Abgesehen davon, dass Vorteile der Arbeitsteilung verloren gehen, sind Staatsanwälte, die ei-

ne lange juristische Ausbildung hinter sich haben, für solche Aufgaben eine viel zu kostbare personelle Ressource!

Die Entwicklung muss entgegengesetzt sein! Staatsanwälte sollen das tun, wofür sie ihren Beruf ergriffen haben, nämlich Sachverhalte ermitteln und Recht anwenden. Für alle übrigen Tätigkeiten, die für das Funktionieren einer Behörde notwendig sind, ist der personell adäquat auszustattende Unterstützungsbereich zuständig! Es kann beispielsweise nicht angehen, dass Staatsanwälte Stunden damit verbringen, Aktendoppel nachzufollieren. Langfristig macht es unter Kostengesichtspunkten Sinn, diese Assistenz noch auszuweiten. Hier Modelle zu entwickeln, würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Für Richter gilt selbstverständlich mutatis mutandis das Gleiche. Aus technischen Gründen ist ihnen allerdings derzeit noch eine kleine Schonfrist gegeben.

Sinnvollen IT-Lösungen, die auch zu Rationalisierungseffekten im nachgeordneten Bereich führen, wird sich der Bund der Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht verschließen; in der Summe darf sich aber keine Mehrarbeit für die Kollegenschaft ergeben; Mehraufwand an einer Stelle muss durch Vereinfachung an anderer Stelle mindestens kompensiert werden. Optimal ist natürlich eine Software, die alle Bereiche durch eine intelligente Programmgestaltung und Automatisierung von Arbeitsschritten entlastet.

Der Deutsche Richterbund und insbesondere der Landesverband NW werden sich daher konstruktiv beteiligen, wenn es darum geht, unter den genannten Prämissen weitere EDV-Lösungen zu finden, zu entwickeln und den Einsatz vorzubereiten.

## Freiheit für die Staatsanwälte

titelte die SZ am 12. 12. 2001, die über das Ermittlungsverfahren gegen den Lobbyisten Karl-Heinz Schreiber und über die zwei Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags berichtete. Der Artikel, der das Protokoll mit den Aussagen des früheren StA Winfried Maier zur Pflichtlektüre an den Schulen des Landes vorschlug, bemerkte ferner an: „Noch nie ist das fragwürdige System der Abhängigkeit von Weisungen, ja von Launen, denen die Deutschen Staatsanwaltschaften unterliegen, schonungsloser bloßgestellt worden“, fuhr sodann fort: „Wie vielen weniger couragierten Staatsanwälten (als Maier) mit Schikane, unsinnigen Berichtsanforderungen und psychologischem Druck aber schon die Lust am Ermitteln ausgetrieben worden ist, wie viele Verfahren aus politischen Gründen versandet sind, lässt sich nur ahnen... Der Beitrag endete mit der Forderung „Staatsanwälte sollten weisungsunabhängig sein“.

Auf dasselbe Ermittlungsverfahren und denselben StA bezogen, hatte die SZ bereits früher (6. 5. 2000) kommentiert: „Das ist die Crux der Deutschen Staatsanwaltschaften: In allen Verfahren, in denen Politik eine Rolle spielt, ist sie gefesselt und gegängelt. Ihr oberster Chef ist nämlich ein Politiker, der Landesjustizminister. Und der sitzt in einer Landesregierung, und die wird von bestimmten Parteien gestellt, und diese Parteien haben Interessen und wer glaubt, dass sie diese nicht geltend machen, lebt auf dem Mond... Der StA muss, bevor er

auch nur einen juristischen Huster macht, seitenlange Berichte an seine vorgesetzte Behörde (die GStA) schreiben. Diese kontrolliert und schickt die Berichte weiter an das JM, und das gibt dann die Anweisungen, was zu tun oder nicht zu tun ist... In solchen Fällen ist der StA nicht der Herr des Verfahrens, sondern ein armer Hund.“

Diese auf die CSU-geführte Regierung in Bayern zielende Kritik ist nunmehr auf NRW zu übertragen, nachdem mit der SPD-Spendenaffäre in Köln und den Vorwürfen gegen den SPD-OB in Wuppertal sich dieselbe Situation nur in anderer politischer Couleur ergeben hat. Die zuständigen StAE ermitteln, wie das Gesetz es befiehlt, und sie berichten, wie es innerdienstliche Anordnungen verlangen. Also kennt die oberste Spalte der Exekutive die Einzelheiten der Ermittlungsverfahren, die den Verdacht begründenden Umstände ebenso wie die zu erwartenden nächsten Ermittlungsschritte. Was das bedeutet? Wir leben ja schließlich nicht auf dem Mond!

Absurd wird diese Situation, wenn die Tagespresse berichtet, die zuständige StA habe eine Nachrichtensperre verhängt, um die Ermittlungen nicht zu gefährden, und derselbe Zeitungsleser weiß, dass die nächsten Ermittlungsschritte der Spalte der Exekutive, die auch die in der Parteihierarchie ist, aufgrund der StA-Berichte bekannt sind.

Der in dem vorgenannten Pressebericht geäußerte Verdacht, aufgrund dieser Berichte würden auch parteipolitische Interessen wahrgenommen, wird noch dadurch verstärkt, dass unlängst der JM NRW erklärt hat, ihm sei aus seiner und seines Vorgängers Amtszeit – „also für einen durchaus langen Zeitraum“ – keine Weisung im Einzelfall bekannt (DRiZ 02/44), und der Vorgänger des JM im November 1985 ausgeführt hat, seine Nachfrage in der Strafrechtsabteilung seines Hauses habe ergeben, „dass zumindest in den letzten sechs Jahren eine Einzelweisung zur Sachbearbeitung vom Justizministerium nicht erteilt worden ist“ (Haus Neuland, Werkstattberichte 6, S. 20). Wenn seit 1979 bis heute – also mehr als 20 Jahre – keine Weisung im Einzelnen in – auch politisch brisanten – Verfahren durch den JM NRW erteilt worden ist, stellt sich natürlich die Frage nach Sinn und Zweck dieser arbeitsaufwändigen Berichte völlig neu, denn „die StAE unseres Landes sind inhaltlich unabhängig. Ihnen und nicht dem Justizministerium obliegt die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen“, so hat der JM NRW in Leitlinie 3 (RiStA 5/01, S. 12) erklärt und in Leitlinie 9 hinzugefügt, „der JM NRW macht von seinem Weisungsrecht in anhängigen Ermittlungsverfahren in ständiger Selbstbindung keinen Gebrauch“ (a. a. O.)

Trotz dieser unmissverständlichen Äußerungen, die auch die mündlichen und fernenmündlich übermittelten Hinweise, ungebeten Ratschläge und klugen Tipps einschließen, müssen die StAE/innen des Landes weiter berichten und es verstärkt

sich deshalb der Verdacht, es sollen durch diese Berichte Informationen, die auch parteipolitisch genutzt werden können, an die politische Spalte, trotz deren häufig bestehender Besorgnis der Befangenheit i. S. des § 24 StPO, übermittelt werden.

Wann endlich erkennt ein JM eines Landes der Bundesrepublik, dass schon durch eine Einschränkung der Berichtspflicht in brisanten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren nicht nur ein böser Schein von ihm selbst, sondern auch von allen Staatsanwälten seines Landes genommen wird. Deren Berufsbild und öffentliches Ansehen wären deutlich verbessert, wenn erst nach Abschluss der Ermittlungen deren Ergebnis mitzuteilen wäre.

Nach einer solchen innerdienstlichen Anordnung innerhalb seines Geschäftsbereiches würde dieser JM nicht nur in die Annalen des DRB eingehen, denn er hätte einen Teil der seit Jahrzehnten erhobenen Forderungen des DRB erfüllt, sondern er würde sich in der Rechtsgeschichte verewigigen. Er hätte Amtsstellung, Ansehen und öffentliche Reputation der Staatsanwaltschaft verbessert, die in der Sache rechtsprechende Gewalt ausübt (vgl. Komm. d. StAE im DRB, DRiZ 68/3 ff.) und bis auf den heutigen Tag sowohl durch die mehr

als 50-jährige Untätigkeit des Gesetzgebers und das Ausbleiben einer Reform des 10. Titels des GVG als auch durch änderungsbedürftige innerdienstliche Anordnungen benachteiligt ist.

Diese Letzteren kann der JM auch ohne die insoweit saumselige Legislative den modernen Anforderungen anpassen. Würde er dies tun, ihm würde der Ruhm zuteil, in diesen brisanten Verfahren den dunklen Schatten, der auf den Staatsanwaltschaften lastet, aufgehellt, sie in ein günstigeres Licht gestellt und die StA als echtes Organ der Justiz betont zu haben. Eine solche Änderung verursacht keine Kosten, im Gegenteil, es ergibt sich eine beachtliche Arbeitsentlastung bei den unteren und den Mittelbehörden; also bleibt zu hoffen, dass ein JM eines Bundeslandes ein Einsehen hat und entsprechend reagiert, wenn ein StA seines Geschäftsbereichs öffentlich und unwiderrufen in einer großen Tageszeitung im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit „ein armer Hund“ genannt wird, vielleicht ist es ja der JM NRW.

Eine einer solchen ministeriellen Anordnung angemessene Laudatio im Verband wäre ihm sicher!!!

**Dr. Hans Helmut Günter**

## Aus den Bezirksgruppen

### Drewermann zu Gast



Die Leitung der **Bezirksgruppe Paderborn** gab RLG Jens Gnisa wegen seines Wechsels zum OLG Hamm nach mehrjähriger Tätigkeit ab. Als neuer Vorsitzender folgt RLG Gregor Loos (Bild).

Zum Abschluss der Jahressammlung am 6. 6. 2002 referierte der bekannte Paderborner Theologe und Therapeut Dr. Eugen Drewermann zu dem Thema „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet (Matthäus 7, 1–5) – zum Verhältnis von Religion und Staat“.

Dr. Eugen Drewermann begann sein Referat, in dem er u. a. Luthers Worte „Juristen können keine Menschen sein“ zitierte, mit Beispielen aus der Literatur (Dostojewski) und der juristischen Praxis, um die aus seiner Sicht hervorstechende Verantwortung der Justiz zur Betrachtung des Persönlichkeitsbildes eines Straftäters herauszustellen. Die Entwicklung dieses Persönlichkeitsbildes und die sich zum Teil hieraus ergebende tiefgründige Motivation zur Begehung einer bestimmten Straftat erfordern nach seiner Ansicht, dass unterschiedliche Menschen unterschiedlich beurteilt werden. Dies mache es für den Staatsanwalt und den Richter erforder-

lich, sich in den Straftäter hineinzuversetzen. Ziel müsse sein, nicht strafend und über den Wert eines Menschen zu urteilen, sondern den nach Ansicht Drewermanns bestehenden Zielkonflikt zwischen Strafe und Resozialisierung zugunsten einer dem Täter dienlichen Hilfestellung zu lösen. Strafe sei kein probates Mittel zur Wiedergutmachung, denn die Bewältigung traumatischer Opfererlebnisse gehöre in den Bereich der Psychotherapie und nicht der Justiz.

Des Weiteren plädierte Dr. Drewermann dafür, dass die verfassten Kirchen, die er als eine Ordnungsmacht des Staates einstuft, Räume eröffnen für das Bewusstsein der Nichtverurteilbarkeit von Menschen durch Menschen.

In einer angeregten Diskussion wurden Vorbehalte sowohl des Referenten als auch der Richterschaft abgebaut wurden. Dr. Drewermann zeigte sich darüber erfreut, dass entgegen den in der Presse, insbesondere durch Berichte über US-amerikanische Strafverfahren vermittelten Eindrücken, im hiesigen Strafverfahren Person, Persönlichkeit und Lebensumstände des Angeklagten durchaus ein erhebliches – wenn auch in seiner Meinung nach bei weitem nicht ausreichendes – Gewicht zu kommen. Dr. Drewermann sah dabei durchaus die Notwendigkeit einer Entscheidungsinstanz für von den Beteiligten nicht mehr selbst zu lösende Konfliktfällen und bestärkte die Richter-innen darin, im Gespräch mit den Parteien deren Probleme herauszuarbeiten, um eine für diese auch nachvollziehbare Lösung zu finden.

# Änderung des Betreuungsrechts?

Ich begrüße es sehr, dass Sie sich des Themas annehmen und hoffe, Sie werden nach RiStA 2/02, S. 12, weiter „am Ball“ bleiben.

Vermutlich konnten Sie das „Statement“ des JM vom 10. 4. 2002 ([www.presservice.nrw.de//pub/docs/reden/20020410\\_2.html](http://www.presservice.nrw.de//pub/docs/reden/20020410_2.html)) in Ihrem Artikel noch nicht berücksichtigen. Anscheinend hat der Minister die Presse zusammengetrommelt und diese Mitteilungen gemacht, die inhaltlich so verquast sind wie sprachlich. In den folgenden Tagen war alles dann in mehr oder weniger gekürzter Form in den Zeitungen zu lesen, ohne Kritik und Hinterfragen. Von dem Scheitern des Betreuungsrechts war zu lesen und von einer Entrechtung von Betroffenen (SZ, NRW- Teil, 10. 4. 2002). Wahrscheinlich genauso, wie es erwünscht war. Ich bedauere dies sehr.

Wenn das Betreuungsgesetz von 1992 nicht seine Ziele erreicht hat, dann liegt das nicht an diesem Gesetz, das grundsätzlich liberal und sozial ist, wenn vielleicht auch in manchen Punkten überfürsorglich. Dann liegt das vielmehr – zumindest ganz wesentlich – daran, dass die Politik den Ausführenden die erforderliche materielle und personelle Ausstattung stets vorenthalten hat und die notwendigen Infrastrukturen nie geschaffen wurden. Die Vormundschaftsgerichte sind personell völlig unterbesetzt und arbeiten auf K- und B-Ebene wie vor 100 Jahren (von Telefon, Fax-Gerät, Schreibautomaten einmal abgesehen). Serviceeinheiten, kommunikative Vernetzung? Fehlanzeige. Das, was sich die Justiz gerade abringt, ist Betreutext (oder so ähnlich), damit zu Lasten der Richter noch mehr Kanzleikräfte eingespart werden können. Die Richter selbst werden nicht extra geschult für diese Materie, die neben den rein juristischen noch umfangreiche andere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, gerade auch bei der Frage, ob es tatsächliche Alternativen zu einer Betreuung gibt. Das justizinterne Fortbildungsan-

gebot ist äußerst dürftig, es ist reine Glückssache, an einer passenden Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen zu können. Mindestens zweimal, vielleicht dreimal habe ich mich beworben und immer nur eine nichtssagende Absage bekommen. Jetzt, nach drei Jahren, brauche ich natürlich keine Schulung mehr in „Betreuungsrecht für Anfänger“. Die Position eines Vormundschaftsrichters ist auch unbeliebt, was dazu führt, dass oft Proberichter in diesem Bereich eingesetzt werden, die die Arbeit machen, weil sie müssen, und die nach wenigen Monaten abgezogen werden und Platz machen für den nächsten Proberichter. Die Betreuungsbehörden sind nach meinen Erfahrungen ähnlich mangelhaft ausgestattet. Vor allem aber fehlt es an sozialen, medizinischen und verwaltungsmäßigen Angeboten, auf die die hilfebedürftigen „Betroffenen“ und ihr Umfeld stattdessen zurückgreifen könnten.

**Das alles sind Fehler, die man nicht dem Betreuungsrecht anlasten kann, sondern für die die Politik und die Verwaltung verantwortlich sind.** Ich nehme an, dieses und Ähnliches ist auch im März bei der Arbeitstagung in Recklinghausen zur Sprache gekommen. In den Mitteilungen des Ministers sucht man diese (Selbst-)Kritik und Überlegungen, da etwas zu verbessern, vergeblich. Stattdessen wird das Betreuungsrecht jetzt öffentlich kaputtgedreht, nachdem die Initiative aus NRW zu einer Reform anscheinend schon länger läuft. In meinen Augen ist das schon zynisch (nach H. Prantl, BtPrax 98, S. 138 f., hat NRW ja auch schon eine Bremsrolle gespielt, als das Betreuungsgesetz eingeführt wurde: wegen der Kosten). So ehrlich sollte man doch sein und das Kind bei seinem Namen nennen: Es sind allein die Kosten, um die es geht. Diese will man nicht mehr übernehmen. (Wohl aber scheint Geld vorhanden zu sein für einen Metrorapid Düsseldorf–Dortmund, für not-

leidende Fußballvereine oder Firmen, oder für Auslandseinsätze der Bundeswehr.) Die Betroffenen haben eben keine Lobby.

Dabei laufen die Änderungsvorschläge für mich klar darauf hinaus, dass sich die Situation der hilfebedürftigen Menschen verschlechtern wird. Auch das wird auf der Tagung in Recklinghausen erörtert worden sein. Nur kurz: Die Erfahrung zeigt, dass auch Vertrauenspersonen aus dem familiären und sozialen Umfeld – also die, die als Bevollmächtigte in Frage kommen – dieses Vertrauen missbrauchen. Dies gilt genauso für sogenannte „Berufsbevollmächtigte“. Und fraglich ist, ob diese ihren Pflichten, wenn denn welche festgelegt werden, nachkommen. Und was passiert, wenn sie sich daraus mehr oder weniger heimlich verabschieden. Oder was Menschen machen sollen, die niemanden haben, den sie bevollmächtigen können/wollen. Oder hilflose Menschen, die eine Vollmacht widerrufen wollen (am Ende noch eine, deren Bestand in einer zentralen Kartei oder im Personalausweis – was für eine Idee! – dokumentiert ist). Abgesehen davon war die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht schon von Anfang an gegeben. Wieso sollte sie jetzt auf einmal das Ei des Kolumbus sein.

An eine gesetzliche Vertretungsmacht (für Ehegatten) kann man sicherlich denken. Wenngleich nach meinen Erfahrungen als Vormundschafts- (und früherer Familien-)Richter die Fälle weitaus häufiger sind als man denkt, in denen ein Ehegatte nicht zum Wohl des anderen handelt. Die gesellschaftliche Entwicklung wird auch in diese Richtung weitergehen.

Und schließlich kann ich nur eindringlich davor warnen, in diesem sensiblen Bereich Kompetenzen auf die Betreuungsbehörden zu übertragen. Schon deshalb, weil es sich um Teile der Verwaltung handelt, die weisungsabhängig sind. Es muss befürchtet werden, dass überall da, wo Betreutenwohl und staatliche (Kosten-)Interessen in Konflikt geraten, das Betreutenwohl zurücksteht.

**RAG Klaus Wuppermann, Aachen**

# Richterauswahlverfahren

**RiStA-Redakteur Edmund Verbeet nahm an einem Vorstellungstermin des OLG Hamm teil**

„In dubio contra“ – mit dieser Feststellung von PrOLG Gero Debusmann – ist er abgelehnt, der Bewerber für den richterlichen Dienst im OLG-Bezirk Hamm. 18.30 Uhr ist es inzwischen geworden. Seit der Begrüßung am Morgen sind neun Stunden vergangen. Enttäuschung bei dem abgelehnten, Freude bei den anderen fünf Bewerbern dieser Einstellungsrunde.

Es hat etwas von Prüfungsatmosphäre, als die sechs Bewerber-innen und die Mitglieder der Auswahlkommission zu einer Vorstellungsrunde in der Justizakademie Recklinghausen zusammentreffen. Sie sitzen in einer großen Stuhlrunde, die sechs Kandidaten, und PrOLG Debusmann, PrLG Brahm (Dortmund), die Gleichstellungsbeauftragte bei dem OLG Hamm, RinOLG Budelmann-Vogel, der Personaldezernent für den richterlichen Dienst, ROLG Schambert, drei Mitarbeiter der OLG-Verwaltung und – als Hospitant der RiStA-Berichterstatter.

Die Stuhlrunde suggeriert Gleichordnung. Diese aber ist allenfalls dadurch gegeben, dass alle Anwesenden den ganzen Tag miteinander zu verbringen haben; in sehr unterschiedlichen Rollen. Immerhin: Nur Insider, also Richter, entscheiden darüber, wer ins Boot kommt. Das ist in Hamm nicht anders als in den OLG-Bezirken Köln und Düsseldorf. Bereits einige Tage vor dem Vorstellungstermin haben alle Mitglieder der Auswahlkommission Bewerber-Mappen erhalten. Darin finden sich das Bewerbungsgesuch, der Lebenslauf, ein Personalbogen, eine Übersicht der Leistungen im Vorbereitungsdienst und die Einzelergebnisse der 2. juristischen Staatsprüfung.

Es überrascht daher allenfalls die übrigen Bewerber, wenn Gregor Meier (Name

v. d. Red. geändert) in der Vorstellungsrunde mitteilt, er habe das 2. Examen bereits im März 1998 bestanden, sei als Referent bei einem Sparkassen- und Giroverband tätig und wünsche einen Wechsel in den richterlichen Dienst. „Es kommt nicht selten vor, dass die Bewerber eine längere Berufserfahrung außerhalb der Justiz mitbringen“, weiss ROLG Schambert. Im späteren Einzelgespräch muss sich Meier durchaus kritische Nachfragen zu seinen Veränderungsabsichten gefallen lassen.

Zunächst aber ist eine **Gruppendifiskussion** angesagt. Die zu diskutierende Fallgestaltung ist ebenso aktuell wie schwierig und versetzt die Bewerber in eine wohl nicht so bald erreichbare Situation: Als Mitglieder eines Strafsenates sollen sie einen Haftprüfungstermin nach § 122 StPO beraten. Die sechs „Senatsmitglieder“ sitzen in der Tischrunde, die Mitglieder der Auswahlkommission beobachten aus einem äußeren Kreis und machen sich Notizen in dem ihnen vorliegenden „Beurteilungsbogen für die Gruppendifiskussion“. Der fragt nicht nur nach der Kommunikationsfähigkeit (z. B. lässt ausreden, geht auf andere ein, ist zugewandt, hält Blickkontakt), vielmehr ist auch auf emotionale Kontrolle und auf Führungskompetenz zu achten (z. B. wird nicht ungeduldig bei Einwänden und Kritik, treibt die Diskussion voran, bündelt und strukturiert, dominiert die Gruppe nicht).

Der öffentlichen „Senatsberatung“ folgt die geheime Beratung durch die vier Kommissionsmitglieder. In einem Bewertungsbogen von 1 bis 5 ist zu skalieren. Jedes Mitglied wertet für sich, keine Diskussion, keine Rücksprache, keine Abstimmung – unversehens werden die Bögen eingesam-

melt und dem im Hintergrund wirkenden dreiköpfigen Verwaltungsteam übergeben, das ebenso für die Auswertung und spätere Zusammenfassung aller Einzelergebnisse zuständig ist wie für die Betreuung der mehr oder weniger mit ihren Nerven flatternden Bewerber.

„Interview“ sieht das Ablaufprogramm ab 9.35 Uhr vor. Für jeden Kandidaten ist eine Zeitstunde vorgesehen. „Die Zeit verging schnell“ werden die Teilnehmer später sagen, dabei sind die gestellten Fragen keineswegs überraschend. Warum möchten Sie Richter werden? Was bedeutet für Sie Verantwortung? Wo haben Sie konkret Verantwortung übernommen? – so lauten einige der etwa 15 Standardfragen, mit denen RinOLG Budelmann-Vogel die Bewerberinnen konfrontiert. Dabei verliert sie ihre verbindliche Freundlichkeit auch bei der zweiten Nachfrage nicht, als ein Bewerber sein zuvor bekundetes über großes Interesse für die ordentliche Justiz nicht so recht wiederfinden kann, als es um die Frage geht, ob er sich auch für den OLG-Bezirk Dresden oder Stuttgart bewerben würde. Die individuelle Reaktion des Bewerbers ist entscheidend. Daher schätzt die Kommission das Risiko gering ein, die Bewerber könnten sich über die gestellten Fragen wechselseitig informieren und sich so auf das Interview einstellen. Ohne Zweifel gilt dies für die im weiteren Verlauf des Interviews verlangte Reaktion auf gerichtsinterne Alltagssituationen nach dem Motto „Wie verhalten Sie sich? Was würden Sie tun?“ Unvermeidlich wohl die Aufforderung „Nennen Sie zwei positive und zwei negative Eigenschaften von sich“. So gelingt es im Laufe des Interviews, Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfreude, Einfühlungsvermögen und Teamorientierung ebenso einzuschätzen wie Selbstbewusstsein, Selbstkritik und fachliche Flexibilität. Diese und andere Fähigkeiten haben die Kommissionsmitglieder in den Beurteilungsbögen zu skalieren.

Ein Interview ist kein Rundgespräch. Deshalb müssen sich die übrigen Kommissionsmitglieder bedeckt halten, während RinOLG Bodelmann-Vogel die Fragen stellt. Nach etwa 40 Minuten beendet sie die Befragung und bittet den Bewerber, nunmehr in einem Nebenzimmer eine schriftliche Selbsteinschätzung des Interviews zu verfassen. In dieser Zeit klären die Kommissionsmitglieder, ob Nachfragen zu stellen sind. Auf der Grundlage dieser Beratung und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden Selbsteinschätzung können Nachfragen notwendig werden. Da kann es dann auch einmal vorkommen, dass die für jeden Bewerber vorgesehenen 60 Minuten überschritten werden.

Insgesamt drei Interviews erfolgen am Vormittag. Die drei anderen Bewerber haben in dieser Zeit eine schriftliche „Arbeitsprobe“ zu erstellen. In 30 Minuten ist in 15 Akten die erforderliche Verfügung zu treffen, hierbei ist der PC einzusetzen. Eine

## Voraussetzungen für den richterlichen Dienst

Die für eine Einstellung in den richterlichen Dienst erforderliche fachliche Qualifikation bestimmt sich in erster Linie nach dem Ergebnis der 2. jur. Staatsprüfung. Alle Bewerber, die das Referendariat mit einem Prädikatsexamen (9,0 Punkte oder mehr) abgeschlossen haben, können ihre fachliche Eignung schon allein durch dieses Ergebnis belegen und werden zum Einstellungsverfahren eingeladen.

Nach einem Erlass des JMin NW vom 29. 6. 1999 können aber auch Bewerber, die zwar weniger als 9,0 Punkte, aber mehr als 7,75 Punkte im 2. Examen erreicht haben, beim Auswahlverfahren berücksichtigt werden, wenn sie sich zusätzlich durch besondere persönliche Eigenschaften auszeichnen. Als besondere

persönliche Eigenschaft in diesem Sinne gilt es, wenn

a) der/die Bewerber-in im 2. Examen „unter Wert geschlagen“ worden ist, die Leistungen im Abitur, Studium, ersten Examen und Referendariat also erheblich besser als die Noten der zweiten jur. Staatsprüfung waren, (sogen. erste Alternative)

oder b) der/die Bewerber-in über besondere durch den Lebensweg und die berufliche Entwicklung nachgewiesene persönliche Fähigkeiten verfügt, welche die Persönlichkeit positiv prägen und ihn/sie aus dem übrigen Bewerberfeld herausheben (sogen. zweite Alternative).

Quelle: Info-Broschüre des OLG Hamm „Einstellungsverfahren für den richterlichen Dienst“

gute Übung, so geht es dem Redakteur durch den Kopf, für so manchen altgedienten Kollegen, der sich in abstruser Auslegung des Art. 97 GG als Richter in einer „PC-freien“ Zone wähnt. Nicht alle Kandidaten schaffen es, die 15 Akten abzuarbeiten, aber die Ergebnisse können sich sehen lassen.

Gegen 17.00 Uhr haben schließlich alle Bewerber-innen Interview und Arbeitsprobe hinter sich gebracht. „Die Wartezeit ist das Schlimmste“, ist auf dem Flur zu hören. Indessen ist die Kommission in die Beratung eingetreten. Die von den Verwaltungsmitarbeitern während des Tages erstellten Übersichten werden mittels Overheadprojektor an die Wand geworfen. Erst jetzt erfährt jedes Kommissionsmitglied, wie viele Punkte die anderen Kommissionsmitglieder bei welchem Kandidaten für welche Fähigkeiten vergeben haben. Mancher Kandidat hat durchweg vier oder fünf Punkte eingefahren und hat damit den geforderten Mindestpunktwert von 3 deutlich überschritten. Bei anderen Kandidaten besteht größerer Beratungsbedarf. Da werden dann Einzelheiten aus der Gruppendifussion erörtert. Auch die Ergebnisse in den Referendararbeitsgemeinschaften und aus den einzelnen Ausbildungsabschnitten während der Referendarzeit spielen eine Rolle. Trotz vielfacher Erkenntnismöglichkeiten bleibt die Kommission bei einem Bewerber unsicher und kann letztlich Zweifel an der Eignung dieses Bewerbers nicht beseitigen. Damit aber ist das Ergebnis klar. „Wir können es uns nicht erlauben, einen Richter einzustellen, von dem wir nicht überzeugt sind“ erinnert der Vorsitzende Debusmann und beendet die Beratung. Damit ist er abgelehnt, der sechste Bewerber – in *dubio contra*. Debusmann bittet ihn in ein Nebenzimmer, um zu erklären, warum der Tag für ihn nicht erfolgreich zu Ende geht. Währenddessen nehmen die übrigen fünf die Glückwünsche der Kommissionsmitglieder entgegen und freuen sich, als ob Justitia sie höchstpersönlich ans Herz gedrückt hätte.

## Aus den Bezirken

Die **Bezirksgruppe Mönchengladbach** bestätigte am 10. 7. 2002 den bisherigen Vorstand mit Wiederwahl für die nächsten zwei Jahre:

Vorsitzender:  
VRLG Joachim **Banke**;

Stellvertreter:  
StA Heinz Peter **Schäfer**;

Schriftführer:  
RAG Ralf **Neugebauer** (Erkelenz);

Kassenwart:  
OStA Markus **Caspers** (StA Düsseldorf).

Als Interessenvertreterin für die Assessoren wurde zusätzlich gewählt:

Rin Alexandra **Bernardy** (Grevenbroich).

## Presseinformation

# Elektronische Rechtsinformationen für Richter und Staatsanwälte

Die juris GmbH und die Bund-Länder-Kommission für Rationalisierung und Datenverarbeitung in der Justiz haben einen Rahmenvertrag geschlossen, der nach Meinung von juris-Geschäftsführer Gerhard Käfer „bahnbrechende Wirkungen für die Nutzung elektronischer Rechtsinformationen in Deutschland“ haben wird. Aus der Sicht von ROLG Andreas Neff vom JMin Baden-Württemberg, der auf Seiten der Bund-Länder-Kommission den Vorsitz in der Arbeitsgruppe innehatte, wird die Vereinbarung dazu beitragen, dass „die juris-Nutzung in den Gerichten so selbstverständlich wird wie heute der Blick in den Kommentar“.

Die Vereinbarung umfasst zwei zentrale Bereiche:

- Allen Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern sowie weiteren in der Justizverwaltung beschäftigten Personen mit Recherchebedarf werden juris-Rechtsinformationen direkt am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Insgesamt werden sukzessive in den nächsten Jahren rund 60 000 Arbeitsplätze in der Justiz der Bundesrepublik Deutschland mit juris ausgestattet werden können. Damit stößt die Nutzung elektronischer Rechtsinformationen, die viele Jahre vor allem auf die Gerichte oberer Instanzen beschränkt war, in ganz neue Dimensionen vor.
- Darüber hinaus liefern die Gerichte ihre veröffentlichtigungswürdigen Entscheidungen an die juris GmbH, die mit diesen Ent-

scheidungen eine spezielle Länderrechtsprechungsdatenbank aufbauen wird, um die Qualität der Arbeit der Justiz weiter zu verbessern und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Dieses Angebot steht auch den juris-Kunden offen.

Damit wird das Datenbankangebot von juris bedeutend erweitert, der juris-Anwender noch umfassender informiert. Als Folge der zu erwartenden zunehmenden Nutzung durch die Gerichte geht juris auch von einer deutlich steigenden Nachfrage bei Rechtsanwaltskanzleien aus.

Die juris GmbH, das Juristische Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Saarbrücken, ist der Marktführer auf dem deutschen Markt für elektronische Rechtsinformationen. Alle Rechtsgebiete in Deutschland werden von juris in einer nirgendwo sonst erreichten Vollständigkeit abgedeckt. juris hat die entscheidenden Pionierdienste für die Entwicklung des Online-Rechtsinformationsdienstes in Deutschland geleistet und befindet sich mit seinen Entwicklungen weiterhin in vorderster Reihe. Die größten Anteilseigner von juris sind die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesjustizministerium, mit einem Anteil von 50,01% und die niederländische N.V. Sdu v/h Staatsdrukkerij/Uitgeverij mit einem Anteil von 45,33%.

E-Mail: presse@juris.de, www.juris.de

## Landtags-Präsident würdigt Landesverfassungsgericht

Mit einem Festakt ist Ende März in Münster, dem Sitz des Gerichts, das 50-jährige Bestehen des Verfassungsgerichtshofs NW begangen worden. Dabei dankte Landtagspräsident Ulrich Schmidt allen – den aktiven wie den ausgeschiedenen – Richterinnen und Richtern dieses auf Landesebene höchsten Organs der Rechtspflege für ihre Leistungen in den zurückliegenden Jahrzehnten.

Der Verfassungsgerichtshof habe vor einem halben Jahrhundert nach mehrjährigem Ringen zwischen Landesregierung und Landtag, aber auch innerhalb dieser Verfassungsorgane, seine Arbeit aufgenommen, rief der LT-Präsident auf Schloss Wilkinghege die Erinnerung zurück. Es sei damals die Frage erörtert worden, ob das neu gegründete Land NW überhaupt ein landeseigenes Verfassungsgericht benötige; habe doch das gerade vom Parlamentarischen Rat verkündete Grundgesetz der

Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit geboten, Verfassungsstreitigkeiten auf das Bundesverfassungsgericht zu übertragen – eine heute noch von Schleswig-Holstein praktizierte Verfahrensweise.

Der Präsident lobte im Weiteren das in NRW praktizierte Verfahren zur Besetzung des Richterkollegiums, das bewirkt habe, dass es dabei bisher keine Diskussion über möglicherweise parteipolitische Gesichtspunkte gegeben habe. Auch im Nachhinein habe sich der Weg als gut und richtig erwiesen, von den sieben Richtern vier durch den Landtag demokratisch legitimieren zu lassen; die drei übrigen „geborenen“ Mitglieder seien der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und die beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte.

Verfassungsgerichte seien keine politischen Verfassungsorgane, sondern der Rechtsprechung zugehörig. Dennoch komme ih-

nen politische Bedeutung zu: Nicht im Sinne von Fällen „politischer Entscheidungen im justizförmigen Gewande“, sondern im Sinn von juristischen Entscheidungen zur Beseitigung von Rechtsungewissheiten. Oftmals werde durch Entscheidungen des Gerichts unmittelbar in das politische Geschehen eingewirkt.

In dem halben Jahrhundert seines Bestehens habe der Verfassungsgerichtshof ein gewaltiges Aufgabenpensum – und dies immer zeitnah – erledigt. Da zeige es sich, dass es nicht von Nachteil sei, „das im Verhältnis zu allen anderen Flächenländern mit sieben Richtern kleinste Verfassungsgericht im bevölkerungsreichsten Land zu sein“. Schmidt erwähnte aus der Rechtsprechung des Gerichts die „klugen und weit-sichtigen“ Entscheidungen zur kommunalen Neugliederung: Sie seien auch für andere Länder beispielhaft gewesen und hätten dem Verfassungsgerichtshof NW eine Vorreiterrolle zugewiesen.

Es sei denkbar, den Zuständigkeitskatalog des Verfassungsgerichtshofs um eine „Individualverfassungsbeschwerde“ zu erweitern, auch wenn es angesichts der in weiten Bereichen überlasteten Justiz Bedenken gegen diese Erweiterung der Zuständigkeit gebe. Zudem müsste dann über Zusammensetzung des Gerichts und den Status der Richter neu nachgedacht werden. Dazu sehe er, Schmidt, im Moment jedoch wenig Bereitschaft.

Wesentlich wichtiger erscheine ihm der Schritt, den der Landtag NW zur Stärkung der unmittelbaren Teilnahme des Volkes an der politischen Willensbildung vollzogen habe, als er sich vor kurzem mit großer Einigkeit für den Ausbau der plebisitzären Elemente ausgesprochen und in die Landesverfassung Volksbegehren und Volksentscheid aufgenommen habe. Dennoch stelle sich ihm die Frage, fuhr Schmidt fort, ob unsere vor über 50 Jahren entwickelte

## Aus den Bezirken

Auf der Mitgliederversammlung der **Bezirksgruppe Essen** vom 21. 5. 2002 wurde der bisherige Vorstand der Bezirksgruppe einstimmig wiedergewählt.

Vorsitzender:  
RAG Rainer **Henebeer**, AG Essen;

Stellvertreter:  
RLG Dr. Martin **Kentgens**, LG Essen;

Kassenführerin:  
StAin Elke **Hinterberg**, StA Essen;

Öffentlichkeitsarbeit:  
RAG Dr. Gerd **Hamme**, AG Essen;

Schriftführer:  
RAG Frank **Waab**, AG Gelsenkirchen-Buer;

Kassenprüfer:  
OStAin Angelika **Matthiesen** und  
OStA Hans-Christian **Gutjahr**, StA Essen.

und seitdem oft veränderte Landesverfassung den gesellschaftspolitischen Entwicklungen noch gerecht werde. „Ist es deshalb nicht an der Zeit, dass sich der Landtag mit dieser Frage befasst? Könnte dies nicht sogar ein Instrument sein, gerade junge Menschen an einer Debatte über Identität und Zukunft unseres Landes zu beteiligen“, fragte der Präsident.

Der Verfassungsgerichtshof NW habe seit seinem Bestehen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit im Land entscheidend mitgeprägt, befand LT-Präsident

Ulrich Schmidt und fasste zusammen: „Der Verfassungsgerichtshof NW hat als Hüter unserer Landesverfassung zu jeder Zeit seine Unabhängigkeit unter Beweis gestellt. Der exzelleute Ruf und das große Vertrauen, das die Richterinnen und Richter im Landesparlament genießen, kommt nicht von ungefähr, sondern ist das Ergebnis höchst qualifizierter Arbeit. Dafür darf ich Ihnen im Namen des Landtags NW, aber auch ganz persönlich Dank und Anerkennung aussprechen.“

entnommen: Landtag intern 4/2002

## Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Oktober 2002

### Zum 60. Geburtstag

- 9. 9. Arno Günther
- 16. 9. Dr. Rainer Dally
- 9. 10. Dr. Dieter Overhoff
- 15. 10. Priscia Vielhaber
- 17. 10. Johannes Suchsland
- 18. 10. Wolf-Dieter Volkmer
- 19. 10. Dietrich Caliebe
- Stefan Schaefer
- 20. 10. Horst Werner Herkenberg
- 24. 10. Gernot Hengemuehle
- 26. 10. Norbert Koep
- 31. 10. Rudolf Drerup

### Zum 65. Geburtstag

- 1. 10. Bernd Stoyke
- 4. 10. Dr. Franz-Joseph Pelz
- 15. 10. Wilfried Huthmacher
- Christa Wewer
- 19. 10. Dr. Alarich Richter
- 23. 10. Peter Klumpen

### Zum 70. Geburtstag

- 8. 9. Wilhelm Duellmann
- 17. 9. Guido Kubisch
- 22. 9. Hans Brenner
- 25. 9. Dietmar Finster
- Josef Scheben
- 30. 9. Siegfried Krueger
- 1. 10. Dr. Elisabeth Kuhnel
- Klaus-Jürgen Spittler

- 12. 10. Guntram Lauer
- Alois Weiss
- 29. 10. Josef Rubel

### Zum 75. Geburtstag

- 4. 9. Eleonore Menzel
- 15. 9. Werner Prestin
- 17. 10. Karla Horster
- 20. 10. Lothar Eckardt
- 30. 10. Dr. Bruno Bergerfurth

### und ganz besonders

- 1. 9. Leonhard Klimiot (82 J.)
- 4. 9. Alexander Decking (78 J.)
- 5. 9. Hans Spaetner (76 J.)
- 7. 9. Heinrich Aurich (89 J.)
- 8. 9. Helmut Broich (82 J.)
- 9. 9. Reimund Walter (92 J.)
- 12. 9. Helmut Rehborn (76 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (83 J.)
- 20. 9. Fritz Wals (76 J.)
- 25. 9. Dr. Karl Herrmann (81 J.)
- 29. 9. Gerhard Wippich (83 J.)
- 7. 10. Dr. Werner Kreuz (77 J.)
- 9. 10. Dr. Ulrich Firnhaber (77 J.)
- 21. 10. Dr. Hans Jonas (83 J.)
- 23. 10. Armin Maass (81 J.)
- 29. 10. Dr. Wolfgang Kurtenbach (82 J.)
- 30. 10. Rudolf Mengeringhausen (76 J.)
- 31. 10. Reinhard Olfs (76 J.)